



BDÜ e.V. / Uhlandstraße 4–5 / 10623 Berlin

Bundesministerium der Justiz

Referat I A 5 - Betreuungs- und Vormundschaftsrecht; Frauen- und Gleichstellungspolitik

Leipziger Straße 127-128

10117 Berlin

Nur per E-Mail an:

ia5@bmj.bund.de

Elvira Iannone

Politische Geschäftsführung

Uhlandstraße 4-5

10623 Berlin

T: +49 30 88712830

www.bdue.de

iannone@bdue.de

Datum / Date

18.10.2024

Stellungnahme des Bundesverbandes der Dolmetscher und Übersetzer e. V. (BDÜ) zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Vormünder- und Betreuervergütung und zur Entlastung von Betreuungsgerichten und Betreuern

Referentenentwurf, veröffentlicht am 16.09.2024

Sehr geehrte Frau Schnellenbach,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehmen wir zum „Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Vormünder- und Betreuervergütung und zur Entlastung von Betreuungsgerichten und Betreuern“ Stellung.

Der **Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ)** ist mit über 7.500 Mitgliedern der größte deutsche und europäische Berufsverband der Branche. Er repräsentiert damit 80 % aller organisierten Übersetzerinnen, Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher in Deutschland. Im BDÜ sind ausschließlich Übersetzerinnen, Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher für Laut- und Gebärdensprachen organisiert, die über entsprechende fachliche Qualifikationen verfügen und diese nachgewiesen haben. Mehr als die Hälfte der BDÜ-Mitglieder sind allgemein beeidigt. Ungefähr zwei Drittel aller im BDÜ organisierten Dolmetscher sind (auch) im Gesundheits- und im Gemeinwesen tätig.

Ziel des vorliegenden Referentenentwurfs ist eine Neuregelung der Betreuervergütung nach der erfolgten Evaluation durch das Bundesministerium der Justiz (BMJ) auf der Grundlage des Abschlussberichts der Evaluation, der im Juni 2024 veröffentlicht wurde. Die wichtigsten Erkenntnisse daraus sind zum einen eine notwendig gewordene Erhöhung der Vergütung und zum anderen eine Vereinfachung und damit Entbürokratisierung der Berechnung dieser Vergütung. Auch die Aufwandsentschädigungen von ehrenamtlichen Betreuern sollen erhöht werden, ebenso wie die Vergütungssätze der berufsmäßigen Vormünder, Verfahrenspfleger, Umgangs-, Ergänzungs- und Nachlasspfleger. Durch den vorliegenden Referentenentwurf soll auch ein Beitrag geleistet werden, das VN-Ziel für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 „Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen“

Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ)

Mitglied der Fédération Internationale des Traducteurs (FIT)

Vereinsregister-Nr.: VR 22468 B / Amtsgericht: Berlin-Charlottenburg / Präsidentin: Norma Keßler
Bundesgeschäftsstelle: Uhlandstraße 4–5 / 10623 Berlin / T: 030 88712830 / F: 030 88712840 / info@bdue.de

(SDG 16) zu erreichen, das leistungsfähige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen und einen gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz vorsieht.

Wir begrüßen die Absicht, die Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung aller im Entwurf genannten Personengruppen strukturell zu vereinfachen und zu erhöhen – leisten sie doch einen wichtigen, oft nicht gesehenen Beitrag zu unserem Gemeinwohl und Rechtsstaat. Inwiefern dieses Ziel tatsächlich durch den vorgelegten Entwurf erfüllt werden kann, dazu sei auf die einschlägigen IFB-Gutachten verwiesen, die Ihnen sicher vorliegen werden. Im Weiteren beziehen wir uns in unserer **Stellungnahme** ausschließlich auf die Aspekte, die direkt die Berufsausübung von Übersetzern und Dolmetschern für Laut- und Gebärdensprachen betreffen.

Im eingangs erwähnten „**Bericht zur Evaluierung des Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung vom 22. Juni 2019**“ werden Umfrageergebnisse auch zu Dolmetscherkosten aufgeführt, ohne dass darauf und vor allem auf die zugrundeliegende Problematik im vorliegenden Referentenentwurf auch nur eingegangen wird. Obwohl Dolmetschkosten seit mindestens 10 Jahren regelmäßig ein Kritikpunkt sind (vgl. Positionspapier des BdB von 2015, abrufbar unter <https://www.berufsbetreuung.de/der-bdb/stellungnahmen/stellungnahme-zu-dolmetscherkosten-fuer-betreuerinnen/>), ist in den Befragungen für die Evaluierung nicht gefragt worden, ob/wie viele Betreuungen von Menschen, die die deutsche Sprache nicht (mehr) (ausreichend) beherrschen, abgelehnt werden – sei es, weil sie gehörlos oder schwerhörig sind, sei es, weil sie zugewandert sind und die deutsche Sprache noch nicht oder nie gut (genug) gelernt haben oder sie aufgrund von neurodegenerativen Erkrankungen verlernt haben. Erfahrungsgemäß werden diese Personen von den berufsmäßig tätigen im Entwurf genannten Personengruppen nämlich abgelehnt. Denn aktuell haben Betreuer und Vormünder keine Möglichkeit, Kosten für Sprachmittlung (Übersetzungen und Dolmetschleistungen) zusätzlich zur Vergütung geltend zu machen, was vor allem bei umfangreicheren oder häufiger benötigten Sprachmittlungsleistungen die finanzielle Belastung deutlich erhöht. Dies führt schon heute dazu, dass weniger Menschen bereit oder in der Lage sind, solche Betreuungen zu übernehmen, was eine Benachteiligung der Betroffenen zur Folge hat. Dies gilt umso mehr, als dass „schon jetzt in Teilen Deutschlands ein Mangel an beruflichen Betreuern festzustellen ist“, wie im Referentenentwurf das zu behebende Problem beschrieben wird.

Umso überraschender ist es, dass sich im Referentenentwurf keine Kostenübernahme für Dolmetschleistungen in Betreuungs- und Vormundschaftsverhältnissen widerspiegelt oder diese Problematik auch nur erwähnt wird. Und dies trotz eines entsprechenden **Beschlusses der 95. Justizministerkonferenz** vom 5./6. Juni 2024 in Hannover, zumindest für das Gebärdensprachdolmetschen (TOP 1.22).

Dabei ist die Problemlage im zuvor genannten Evaluierungsbericht (S. 29–30) explizit geschildert: Die Mehrheit der Befragten gab an, dass sie für die Kommunikation mit Betreuten eben nicht auf qualifizierte Dolmetscher zurückgreifen, sondern mehrheitlich Umgehungsstrategien wählen. In einigen wenigen Kommunikationssituationen mag dies vielleicht eine angemessene Lösung sein, in den meisten ist dadurch die Kommunikation

gefährdet, werden Nichtverstehen und Missverständnisse wahrscheinlicher, womit Betreuer ihren gesetzlichen Pflichten nicht nachkommen können.

Wir gehen auf die genannten Umgehungsstrategien und deren Risiken im Einzelnen ein:

- **Angehörige oder sonstige nahestehende Personen**
haben eigenes Wissen und eigene Interessen, sodass je nach Situation nicht von einem vollständigen und korrekten Wissenstransfer im Gespräch ausgegangen werden kann. Denn in ihrem Rollenverständnis sind sie zuallererst unterstützende Personen im Näheverhältnis, und eben keine allparteilichen Sprachmittler. Zudem verfügen sie nicht über die notwendigen Dolmetschkompetenzen, sodass sie selbst bei besten Absichten unvollständig, fehlerhaft und verzerrt dolmetschen.
- **Technische Hilfsmittel (zum Beispiel App)**
liefern – abhängig von der Sprachkombination, für die sie verwendet werden – Ergebnisse von unterschiedlicher Qualität, von unzuverlässig bis völlig unbrauchbar (u. a. unvollständig, missverständlich, halluzinierend, sinnfalsch). Die meisten Anwendungen erfüllen die Anforderungen an den Datenschutz nicht. (Ausführliche Erläuterungen unter <https://bdue.de/aktuell/news-detail/uebersetzen-und-dolmetschen-mit-ki-machine-in-the-loop>).
- **Ehrenamtliche Dolmetscher, Mitarbeitende im Betreuungsbüro**
verfügen nicht über die für das Dolmetschen notwendigen Kompetenzen, sodass die Verdolmetschung zumeist unvollständig, fehlerhaft und verzerrt bleibt.
- **Schriftlich (anstatt Gebärdensprachdolmetschen)**
Die deutsche Schriftsprache ist für Menschen mit Deutscher Gebärdensprache als Muttersprache eine Fremdsprache und damit keine Lösung des Kommunikationsproblems.
- **„Hände und Füße“ (anstatt Lautsprachdolmetschen)**
Pantomime ist ein Spiel, bei dem es regelmäßig zu Missverständnissen kommt, die für Lachen sorgen – aber keine ernstzunehmende, wertschätzende oder gar rechtssichere Kommunikation.

Eine nicht funktionierende Kommunikation kann gravierende Folgen haben; gerade im BMJ ist dies aus anderen Zuständigkeitsbereichen bekannt. Für die vulnerablen Personengruppen, die auf Betreuung und Vormundschaften angewiesen sind, führt das Fehlen einer Kostenübernahme für Dolmetschleistungen zu zwei unterschiedlichen Situationen:

- Entweder (deutlich) **längere Wartezeiten bzw. erhöhter Aufwand**, einen Betreuer bzw. Vormund mit ausreichender passender Sprachkompetenz oder mit ausreichendem finanziellem Puffer zur Vergütung von Dolmetschern zu finden. Denn im letzteren Fall ist die zu betreuende Person davon abhängig, ob der Betreuer bereit ist, diese Kosten von seiner Vergütung abzuziehen.
- Oder sich mit **sprachlicher Diskriminierung aufgrund von Nichtverständigung** abzufinden. Laut Artikel 3 **Grundgesetz** – dessen 75-jähriges Bestehen wir in diesem Jahr feiern – darf jedoch niemand aufgrund von Sprache diskriminiert werden. Taube Menschen sollen zudem durch die **UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)** und das **Allgemeine**

Gleichbehandlungsgesetz (AGG) geschützt werden und Teilhabe ermöglicht bekommen.

Eine rechtssichere und kompetente Betreuung oder Vormundschaft darf nicht vom Zufall der Sprachkenntnis abhängig sein oder von der Bereitschaft der Betreuer und Vormünder, das erforderliche Budget von ihrer Vergütung abzuziehen. Erst recht, wenn das SDG 16 – dessen Zielerreichung laut Referentenentwurf gefährdet ist – kein bloßes Lippenbekenntnis sein soll.

Der BDÜ fordert daher eine Kostenübernahme von Sprachmittlungsleistungen mit Vergütung nach § 8 JVEG und erbracht von einschlägig qualifizierten Laut- und Gebärdensprachdolmetschern für alle Betreuungs- und Vormundschaftsgespräche, wenn die beiden Gesprächsparteien nicht über eine gemeinsame Sprache verfügen.

Der BDÜ steht als konstruktiver Gesprächspartner und Berater mit fachpraktischer Kompetenz und Erfahrung für die Weiterentwicklung dieses Vorhabens gerne zur Verfügung.

Norma Keßler
Präsidentin

Elvira Iannone
Politische Geschäftsführung